

2. Grundlagen

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren erfolgt sowohl für sog. staatliche Auftragsangelegenheiten (z.B. Wohngeld), für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (z.B. Brandschutz) als auch für reine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten (z.B. Archiv).

Für staatliche Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

Für kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten gilt das GebG jedoch nicht.¹ Vielmehr sind die Kommunen für diesen Aufgabenkreis gesetzlich ermächtigt, aufgrund eigener Satzung Verwaltungsgebühren zu erheben.²

Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll dabei die voraussichtlichen Aufwendungen für den betreffenden Verwaltungsbereich nicht übersteigen.

3. Inhaltliche Überarbeitung und betragsmäßige Anpassungen

In Abstimmung mit den betroffenen städtischen Dienststellen waren verschiedene Tarifstellen (Gebührentatbestände) zu ändern, neu aufzunehmen oder zu streichen. Zudem ergeben sich einige Änderungen im Satzungstext. Die Änderungen ergeben sich im Einzelnen aus der als Anlagen 2.1 und 2.2 beigefügten Synopse.

Darüber hinaus wurden die Gebührensätze auf Grundlage der Aufwandsentwicklung überprüft bzw. neu kalkuliert. Bei der Tarifstelle 1 (Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden) wurden die Gebührensätze an die Richtwerte des Landes NRW angepasst.³

Eine laufende Indexierung der Gebührentarife wird in der Satzung nicht verankert. Zur regelmäßigen Wertsicherung der Erträge aus Verwaltungsgebühren wurde eine Evaluierungsklausel aufgenommen, nach der die Gebührentarife innerhalb von fünf Jahren zu überprüfen sind, um diese der aktuellen Aufwandsentwicklung anzupassen.

¹ § 1 Abs. 2 lit. a GebG NRW

² §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)

³ Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren – Runderlass des Ministeriums des Innern – 14-36.08.06 – vom 17.04.2018

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Gladbeck erwirtschaftet pro Jahr rd. 1,3 Mio. (Ø 2017-2021) über Verwaltungsgebühren, davon rd. 0,5 Mio. im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten, also denjenigen Leistungen, die von der städtischen Verwaltungsgebührensatzung betroffen sind.

Aufgrund der Neustrukturierung der Tarifstellen sowie der vorliegenden Daten ist eine Hochrechnung der künftig zu erwartenden Verwaltungsgebühren im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten rechnerisch jedoch nicht möglich. Einen groben Anhaltspunkt bieten die Tarifsätze der Tarifstelle 1, die im Schnitt um ca. 25 % steigen. Davon ausgehend wird die vereinfachte Annahme getroffen, dass Mehrerträge von rd. 125 Tsd. erwirtschaftet werden können. Die tatsächliche Entwicklung bleibt aber abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende Siehe Ziffer 4

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur Änderungen kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

Anlagen

1. Neufassung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
2. Gegenüberstellung mit den geltenden Bestimmungen (Synopsis)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: